

Vorentwurf der Botschaft

Änderung des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (kLwG)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

an den

Grossen Rat

Sehr geehrte Frau Grossratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Grossräte

1. Beschreibung

Mit dem vorliegenden Vorentwurf für eine Teiländerung des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes sollen die gesetzlichen Grundlagen für die Schaffung eines **Klima- und Pflanzenschutzfonds für Spezialkulturen** (im Folgenden: Klimafonds) geschaffen werden. Der ausschliessliche Zweck dieses Fonds besteht darin, den Fortbestand der Walliser Wein-, Obst- und Gemüsekulturen beim Auftreten schwerwiegender klimatischer oder phytosanitärer Ereignisse zu gewährleisten oder grössere phytosanitäre Risiken zu bewältigen. Dieser Vorentwurf ist eine direkte Antwort auf die Forderung der Walliser Obst- und Gemüse-Branchenorganisation (IFELV) sowie auf verschiedene Postulate aus dem Grossen Rat.

a) Allgemeine Grundsätze

Dieser Vorentwurf legt den allgemeinen Rahmen für die Ziele sowie die Einrichtung des Klimafonds fest, insbesondere die Höchstbeiträge, den potenziellen Kreis der Beitragspflichtigen und die Art der Erhebung.

Der Klimafonds dient in erster Linie der finanziellen Bewältigung von Klima- und Pflanzenschutzrisiken beim Auftreten unvorhersehbarer schwerwiegender Ereignisse. Dies in Form eines Katastrophenfonds zur Entschädigung betroffener Produzenten oder eines Fonds zur Beteiligung an den Versicherungskosten. Zweitens kann dieser Fonds zur Bewältigung grösserer phytosanitärer Risiken genutzt werden, indem er finanzielle Unterstützung für Präventions-, Bekämpfungs- und Hilfsmassnahmen im Schadensfall bietet. Der Klimafonds, der Gegenstand dieser Botschaft ist, betrifft den Wein-, Obst- und Gemüsebau, die klimatischen und phytosanitären Risiken besonders ausgesetzt sind.

Die Einrichtung dieses Fonds und die Festlegung der Höhe der Klimabeiträge erfolgt auf Beschluss des Staatsrats nach Anhörung des Berufsverbands der betroffenen Branche. Der so geschaffene Fonds wird von der Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) verwaltet.

Die Struktur und Verwaltung des Fonds sowie die Modalitäten der Erhebung der Klimabeiträge und der Verteilung der Hilfen an die Begünstigten werden in einem Reglement des Staatsrates festgelegt, die zu Informationszwecken in Kapitel 4 vorgestellt wird.

b) Ausführliche Beschreibung nach Artikeln

Art. 20a (neu) – System und Zweck

Jeder Produktionszweig ist unterschiedlichen klimatischen und phytosanitären Risiken ausgesetzt, zu deren Bewältigung eine differenzierte Reaktion erforderlich ist. So entscheidet der Staatsrat, ob für den jeweiligen Produktionszweig die Zahlung von Klimabeiträgen obligatorisch ist oder nicht.

Der Fonds hat zwei unterschiedliche Ziele: die Bewältigung der finanziellen Risiken im Falle schwerwiegender klimatischer oder phytosanitärer Ereignisse und/oder die angemessene Bewältigung grösserer phytosanitärer Risiken. Es geht also darum, den Fortbestand der betreffenden Branche zu sichern und Massenkonkurse oder den Zusammenbruch eines ganzen Produktionssektors zu verhindern.

Die Landwirtschaft ist seit jeher klimatischen Ereignissen unterworfen, die die Produktionsleistung und den wirtschaftlichen Ertrag direkt und massgeblich beeinflussen. Der Klimafonds zielt in erster Linie darauf ab, erhebliche Verluste abzudecken, die durch schwerwiegende Ereignisse verursacht werden. Diese werden nicht vorwiegend nach ihrer Art definiert (Frost, Regen, Dürre, Mehltaubefall usw.), sondern danach, ob sie einen Produktionszweig oder eine Kulturart als Ganzes gefährden. Es ist also die allgemeine Gefährdung in einem grossen Gebiet, die das entscheidende Kriterium für die Beurteilung der Schwere des klimatischen oder phytosanitären Ereignisses ist, und nicht dessen Art.

Der Klimafonds kann als Finanzfonds im Katastrophenfall dienen, kann aber auch für die Beteiligung an Versicherungskosten genutzt werden, je nach den bestehenden Möglichkeiten auf dem Versicherungsmarkt.

Zweitens kann dieser Fonds zur Bewältigung grösserer phytosanitärer Risiken genutzt werden, indem er finanzielle Unterstützung für Präventions-, Bekämpfungs- und Hilfsmassnahmen im Schadensfall bietet. Es gibt zwei entscheidende Kriterien, ob ein phytosanitäres Risiko als gross eingestuft wird. Erstens kann es sich um einen neu auftretenden Krankheitserreger mit einem hohen Schadenspotenzial handeln, der nur in einem begrenzten Teil des Kantonsgebiets vorkommt. Der Fonds ermöglicht es, die Bekämpfungsbemühungen auf die befallenen Parzellen bzw. Zonen zu konzentrieren, um eine Verbreitung des Krankheitserregers sowie einen Anstieg der wirtschaftlichen Verluste zu verhindern. Zweitens kann es sich um einen im gesamten Kantonsgebiet verbreiteten Krankheitserreger handeln, der bei einem signifikanten Anstieg der Inzidenz besonders grosse Schäden verursachen kann und für den es keine effizienten Bekämpfungsmethoden gibt. In diesem Fall dient der Klimafonds dazu, die mangelnde Wirkung der Bekämpfung zu kompensieren, insbesondere deren Kosten. Es handelt sich also immer um Präventivmassnahmen, die die Wahrscheinlichkeit eines grossen wirtschaftlichen Schadens minimieren sollen.

Art. 20b (neu) – Beitragspflicht

Die Bewältigung von klimatischen und phytosanitären Risiken ist bei Spezialkulturen besonders wichtig. Zum einen sind diese stark gefährdet, zum anderen fehlen auf nationaler Ebene noch attraktive Versicherungssysteme für diese Art von Kulturen.

Die im Rahmen der Landwirtschaftspolitik des Bundes gezahlten Direktzahlungen machen nur einen geringen Teil des Ertrags dieser Betriebe aus und können nicht als Einkommensversicherung angesehen werden, ganz im Gegensatz zum Ackerbau und der Viehzucht, wo die Direktzahlungen einen beachtenswerten Anteil des Einkommens ausmachen. Dieser Vorentwurf ist daher ausschliesslich auf die Produktionszweige der Spezialkulturen (Wein-, Obst- und Gemüsebau) ausgerichtet.

Darüber hinaus ist in diesem Entwurf eine gewisse Flexibilität vorgesehen, die eine differenzierte Behandlung der innerhalb eines Produktionszweiges angebauten Kulturarten erlaubt, um deren Besonderheiten zu berücksichtigen. Aprikosen sind zum Beispiel viel stärker frostgefährdet als Kernobst. Der Entwurf sieht daher ausdrücklich die Möglichkeit vor, je nach Risiko unterschiedliche Klimabeiträge für die entsprechenden Kulturarten festzulegen.

Zu Klimabeiträgen verpflichtet werden können in erster Linie die gemeldeten Bewirtschafter, die die potenziellen Hauptbegünstigten von Finanzhilfen bei schwerwiegenden Ereignissen oder grösseren phytosanitären Risiken sind. Die gemeldeten Bewirtschafter sind die Empfänger von Direktzahlungen oder diejenigen, die sich bei der DLW anmelden und deren Anbaufläche im betreffenden Produktionszweig mindestens 5000 m² beträgt. Dadurch können auch professionelle Bewirtschafter, die keine Direktzahlungen erhalten, in den Klimafonds einzahlen und von dessen Vorteilen profitieren.

Spediteure und Unternehmen, die Obst und Gemüse vermarkten oder verarbeiten, sowie Einkellerer, die Weintrauben verarbeiten oder keltern, gehören ebenfalls zum potenziellen Kreis der Beitragspflichtigen. Es liegt in ihrem Interesse, dass die Schweizer Produktion auch bei verheerenden Ereignissen aufrechterhalten werden kann, da dies ihre Versorgung mit Rohstoffen in den Folgejahren sicherstellt.

Ähnlich wie beim Abgabesystem müssen diejenigen, die ihre eigene Produktion vermarkteten oder verarbeiteten, produktions- und handelsbezogene Klimabeiträge entrichten. Dasselbe gilt für diejenigen, die ihre Ernte an Abnehmer ausserhalb des Kantons liefern.

Art. 20c (neu) – Beiträge

Der Klimafonds wird in erster Linie durch die Klimabeiträge gespeist, deren Höchstbetrag in diesem Vorentwurf festgelegt ist. Der Staatsrat legt die Höhe der Klimabeiträge nach Anhörung des betroffenen Branchenverbands fest.

Es ist vorgesehen, dass öffentliche Körperschaften oder private Dritte freiwillig zur Aufstockung der Vermögenswerte des Fonds beitragen können. Dies ermöglicht es insbesondere dem Kanton, bestimmte für klimatische oder phytosanitäre Risiken besonders anfällige Kulturen gezielt zu unterstützen.

Art. 20d (neu) – Erhebung

Die Erhebung der Klimabeiträge erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie die Erhebung der landwirtschaftlichen Abgaben.

Art. 20e (neu) – Zuweisung und Zuordnung

Die Klimabeiträge werden ausschliesslich in den Klimafonds eingezahlt und sind dazu bestimmt, die in Artikel 20a festgelegten Zwecke zu erfüllen.

Entscheidungen über die Gewährung von Hilfen an Begünstigte sind unverzüglich vollstreckbar und können weder Gegenstand einer Beschwerde noch einer Einsprache sein.

Die Höhe der gezahlten Hilfen wird der Steuerbehörde systematisch mitgeteilt.

Art. 20f (neu) – Nachfinanzierung des Fonds

Falls der Fonds bei Eintritt eines Ereignisses oder eines Risikos nicht genügend Mittel enthält, kann der Kanton einen angemessenen Vorschuss auf die künftig zu erwartenden Klimabeiträge gewähren. Dieser Nachfinanzierungsmechanismus ist bei der Umsetzung dieses Projekts von besonderer Bedeutung, da die Kapitalisierung des Fonds in den ersten Jahren unzureichend sein wird. Er ermöglicht allgemein eine gewisse Flexibilität bei der Verwaltung des Klimafonds.

Art. 20g (neu) – Bundesbeiträge

Das Bewältigen von Klimarisiken in der Landwirtschaft ist ein wachsendes Anliegen, insbesondere im Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit. Die Agrarpolitik des Bundes wird laufend an die neuen Rahmenbedingungen angepasst. Aufgrund der möglichen Entwicklungen muss die kantonale Gesetzgebung die Möglichkeit beinhalten, die Klimabeiträge zu kürzen oder zu streichen, wenn auf nationaler Ebene ähnliche Beiträge auf die gleichen Produkte erhoben werden sollten.

2. Ergebnis der Vernehmlassung

...

3. Analyse und Relevanz der gewählten Lösung

Die Jahre 2017 und 2021 haben die Auswirkungen des Klimawandels auf die Landwirtschaft aufgezeigt und die hohe Empfindlichkeit dieses Sektors gegenüber klimatischen oder phytosanitären Ereignissen in Erinnerung gerufen. Infolge dieser Katastrophenjahre forderten sowohl die Politik als auch die Landwirtschaft, alle wirksamen Massnahmen zur Verringerung der Risiken zu untersuchen und umzusetzen. Diese Arbeit wurde von der Dienststelle für Landwirtschaft gewissenhaft durchgeführt und im Folgenden vorgestellt.

a) Hintergrund: Rekapitulation der Ereignisse von 2017 und 2021 und der Forderungen des Grossen Rates

Der Frost im Jahr 2017 hat in der ganzen Schweiz Schäden an zahlreichen Kulturen verursacht. Im Wallis betragen die Ernteverluste 45 % bei Aprikosen und 25 % bei Äpfeln und Birnen (Verlust von ca. 20 Millionen Franken zum Bruttowert der Früchte). Mehr als 40 % der Walliser Weinberge, also etwa 2000 Hektaren, wurden geschädigt, mit geschätzten finanziellen Verlusten von 50 Millionen Franken (Wert der Trauben).

Das Landwirtschaftsjahr 2021 war in aussergewöhnlichem Ausmass von schwerwiegenden Ereignissen geprägt, welche die Spezialkulturen im Wallis schwer schädigten. Die Walliser Aprikosenkulturen waren stark vom Frühlingsfrost 2021 betroffen. In den ersten beiden Aprilwochen kam es durch zwei Perioden mit mehreren Frosträchten zu immensen Schäden. Zur Zeit der Aprikosenblüte und des beginnenden Fruchtansatzes wurden Temperaturen von unter -4°C gemessen. Besonders verheerend war der Windfrost in der Nacht vom 6. auf den 7. April. Nur wenige Aprikosenkulturen blieben verschont. Der Gesamtverlust aller Walliser Aprikosenkulturen belief sich auf schätzungsweise 5500 Tonnen.

Der Frühlingsfrost 2021 wirkte sich auch auf die Reben aus. Er zerstörte 20 % der fruchttragenden Knospen, insbesondere bei Rebsorten mit frühem Austrieb wie Cornalin und Petite Arvine.

Die aussergewöhnlich starken Regenfälle in den Monaten Mai und Juli führten zu einem für das Wallis ungewöhnlich starken Befall mit Falschem Mehltau. Die Traubenernte wurde massiv beeinträchtigt und erreichte ein Volumen, das 50 % unter dem Zehnjahresdurchschnitt lag und damit das schlechteste Resultat seit 1966 darstellte.

Die klimatischen Extremsituationen des Jahres 2021 sowie die damit verbundenen phytosanitären Folgen haben während der Sessionen des Walliser Grossen Rates zahlreiche parlamentarische Reaktionen ausgelöst, insbesondere:

- Dringliches Postulat 2021.05.098 der SVPO-Fraktion, durch Marco Schnydrig, Diego Schmid, Daiana Squaratti und Daniela Pollinger: «Immense Frostschäden bedrohen Existenzen». Mit diesem Postulat wurde der Staatsrat aufgefordert, die Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten für die von Frostschäden betroffenen Produzenten zu prüfen und analysieren sowie eine punktuelle finanzielle Unterstützung für Härtefälle in Betracht zu ziehen. Dieses Postulat wurde nicht bekämpft und folglich an den Staatsrat zum Vollzug überwiesen.
- Dringliches Postulat 2021.05.106 der PDCVr-Fraktion, durch Sarah Délèze, Emmanuel Chassot, Edouard Rey und Alain Léger: «Frostschäden in der Walliser Landwirtschaft». Die Urheber des Postulats forderten die Einführung einer finanziellen Nothilfe, um die Einkommensverluste und die Kosten für die 2021 bereits eingesetzten Bekämpfungsmassnahmen zu kompensieren, sowie die Einrichtung eines Reservefonds oder die Schaffung einer Frostversicherung, um für kommende Frostperioden gewappnet zu sein. Dieses Postulat wurde nicht bekämpft und folglich an den Staatsrat zum Vollzug überwiesen.
- Postulat 2021.05.111 von Arnaud Schaller PLR/FDP, Aïda Lips UDC, Nathan Bender PDCVr und Diego Clausen CSPO: «Gezielte Massnahmen zum Schutz vor extremen Wetterereignissen, insbesondere Frost». Dieses Postulat fordert die Definition eines Fondsmodells zur teilweisen Kompensation wirtschaftlicher Verluste, die Untersuchung der Wirkung von Sorten angesichts extremer Wetterereignisse und die Festlegung von Bedingungen für die Verwendung des Fonds. Dieses Postulat wurde nicht bekämpft und folglich an den Staatsrat zum Vollzug überwiesen.
- Dringliches Postulat 2021.05.118 der FDP/PLR-Fraktion, durch Julien Monod: «Eine steuerliche Lösung für klimatische Extremsituationen». Mit dem Postulat wird vom Staatsrat verlangt, dass er in Zusammenarbeit mit der Steuerverwaltung, der Dienststelle für Landwirtschaft und den anderen betroffenen Dienststellen die Einführung einer Rückstellung für widrige Witterungsbedingungen für die verschiedenen betroffenen Tätigkeitsfelder prüft. Der Grosse Rat nahm dieses Postulat mit 105 gegen 17 Stimmen bei 1 Enthaltung an.
- Postulat 2021.12.504 von Nathan Bender PDCVr, Bruno Perroud UDC, Arnaud Schaller PLR/FDP und Rainer Studer CVPO: «Ausserordentliche Hilfe für den Weinbau: Direktzahlungen verdoppeln». Dieses Postulat fordert, dass nach der schwachen Ernte 2021 alle Traubenproduzenten mit einer Sonderzahlung von insgesamt 14 Millionen Franken unterstützt werden. Dieses Postulat wurde in der Dezembersession 2021 angenommen und an den Staatsrat zum Vollzug überwiesen.

- Fragestunde 2022.03.024 der PDCVr-Fraktion, durch Bruno Moulin, Françoise Métrailler und Malvine Moulin: «Nothilfen für die Landwirtschaft oder Risikoversicherung?». In diesem Beitrag wird gefordert, die Möglichkeit des Abschlusses einer Versicherung zu prüfen, anstatt immer wieder ausserordentliche Hilfen zu gewähren.
- Dringliche Motion 2021.09.323, umgewandelt in ein Postulat: Emmanuel Chassot PDCVr, David Rossier PLR/FDP, Aïda Lips UDC und Blaise Carron PS/GC: «Erhebliche Ernteverluste im Jahr 2021». Das Postulat verlangt, dass der Staat Wallis angesichts dieser nicht versicherbaren Ernteverluste, die auf klimatische Ereignisse und den darauffolgenden Krankheitsbefall zurückzuführen sind, schnell handelt und den sich in Schwierigkeiten befindenden landwirtschaftlichen Betrieben Hilfe in Form von individuellen A-fonds-perdu-Beiträgen auf der Grundlage der jährlichen Ernteverluste pro Quadratmeter gewährt. Dieses Postulat wurde in der Dezembersession 2021 angenommen und an den Staatsrat zum Vollzug überwiesen.

Nach den schweren Schäden in der Walliser Landwirtschaft 2021 zeigte der Grosse Rat des Kantons Wallis einen klaren Willen zur sofortigen Unterstützung der stark betroffenen Betriebe. Sowohl für die Obst- und Gemüsebranche als auch für den Weinbau konnten Hilfen freigegeben werden:

- Frost bei Aprikosen: Das Amt für Obst- und Gemüsebau (OCA) trat an fondssuisse heran, um eine Vereinbarung zur Unterstützung von Betrieben zu finden, die als Härtefälle gelten. fondssuisse hat sich ausnahmsweise bereit erklärt, auf das Thema einzutreten. Das OCA bearbeitete rund 40 Fälle. 23 Betriebe mit einer Aprikosenanbaufläche von insgesamt 220 Hektaren konnten unterstützt werden. Die Gesamtsumme der Entschädigungen belief sich auf 1 841 402 Franken und wurde zwischen fondssuisse (995 169 Franken) und dem kantonalen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Schäden (846 233 Franken) aufgeteilt.
- Falscher Mehltau bei Weinreben: Mit dem Beschluss vom 11. März 2022 bewilligte der Grosse Rat einen Zusatzkredit von 14 Millionen Franken zur Unterstützung von Weinbauern, die für Direktzahlungen angemeldet sind und 2021 mehr als 30 % ihrer Ernte verloren haben. Aus diesen Mitteln wurde 651 Weinbaubetrieben eine A-fonds-perdu-Hilfe in Höhe von insgesamt 12 640 249 Franken gewährt (Stand am 22. August 2022).

Zusätzlich forderte der Grosse Rat des Kantons Wallis, mittel- bis langfristige Lösungen für die Bewältigung klimatischer Ereignisse zu prüfen. Die gleiche Forderung wurde auch explizit von der Walliser Obst- und Gemüse-Branchenorganisation an das Amt für Obst- und Gemüsebau gerichtet, hauptsächlich im Zusammenhang mit Frost bei Aprikosen. Infolge der vom Grossen Rat und der IFELV formulierten Forderungen hat die DLW die unten zusammengefassten notwendigen Überlegungen angestellt und den vorliegenden Entwurf für eine Teiländerung des kLwG erstellt.

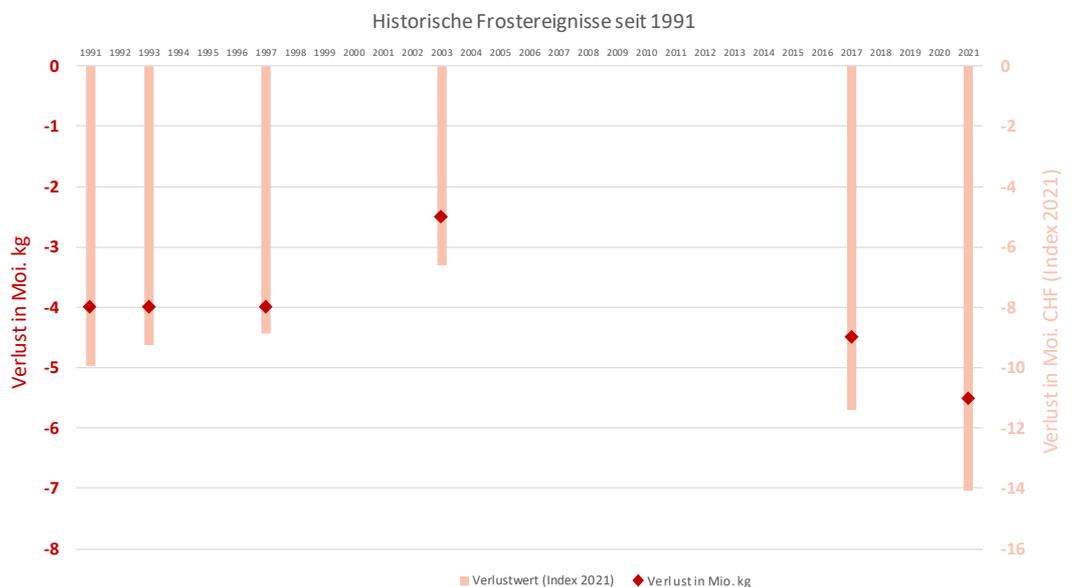
b) Risiken in der Landwirtschaft und ihre Bewältigung

Für landwirtschaftliche Betriebe werden üblicherweise je nach Ursprung der schwerwiegenden Ereignisse verschiedene Risikokategorien berücksichtigt. Institutionelle, finanzielle oder menschliche Parameter spielen natürlich eine wichtige Rolle. Am bedeutsamsten für die Schweizer Landwirtschaft sind jedoch klimatische oder phytosanitäre Risiken. Das Besondere an klimatischen oder phytosanitären Risiken ist ihre systemische Natur, dass also gleichzeitig viele Betriebe zum Teil schwer von einem Frosteinbruch oder einem Befall mit Falschem Mehltau betroffen sind.

- Klimatische Ereignisse im Wallis

Der Agrarsektor ist seit jeher klimatischen Ereignissen unterworfen, die sich mehr oder weniger stark auf die Erträge und die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Betriebe auswirken.

Von den grössten klimatischen Ereignissen ist der Frühlingsfrost zweifellos dasjenige, welches in der Vergangenheit die grössten wirtschaftlichen Verluste verursacht hat, insbesondere bei den am stärksten gefährdeten Kulturen wie den Aprikosen. Ab 1991 gab es in einem Zeitraum von 31 Jahren sechs Frostereignisse, die Verluste von insgesamt 24,5 Millionen Kilogramm Aprikosen im Wert von rund 60 Millionen Franken verursachten (Abbildung 1). Daraus lässt sich ableiten, dass theoretisch alle fünf Jahre ein dramatisches Ereignis stattfindet. In der Realität liegen jedoch kürzere Zeiträume zwischen den Ereignissen. Zwischen 1991 und 1997 gab es drei Frostereignisse, zwischen 2017 und 2021 zwei, zwischen 1998 und 2016 hingegen nur eines. Mehrere kurz aufeinander folgende Frostereignisse stellen eine besonders



grosse finanzielle Herausforderung für die Produzenten dar.

Abbildung 1: Frostereignisse bei Aprikosen seit 1991 mit Ertragsverlust und wirtschaftlichen Auswirkungen

Der Frühlingsfrost verursachte auch im Weinbau sehr grosse Schäden. Seit den 1950er-Jahren gab es in den Walliser Weinbergen fünf signifikante Frühlingsfrostereignisse, das heisst etwa alle 14 Jahre ein Ereignis (Tabelle 1). Der Frühlingsfrost im Jahr 2017 war besonders verheerend: 2000 Hektaren waren in unterschiedlichem Mass betroffen, was zu einem geschätzten wirtschaftlichen Verlust von 50 Millionen Franken für die Traubenproduktion führte.

Der Winterfrost wirkte sich ebenfalls auf die Walliser Weinproduktion aus. Seit 1956 gab es sieben signifikante Winterfrostereignisse in den Weinbergen. In der Regel sind die Rebflächen im Tal und an flachen Hängen am empfindlichsten gegenüber dieser Art von Wetterereignis.

Auch andere klimatische Ereignisse verursachten erhebliche Schäden. Dies gilt insbesondere für Hagel, der periodisch, in der Regel aber eher lokal begrenzt auftritt. 1995 wurde die Walliser Produktion erheblich durch Hagel geschädigt. 2013 wurden am Hang bei Saxon 100 Hektaren Aprikosen von einem Hagelsturm getroffen.

2017 wurden die Weinberge von Conthey (Erde-Daillon) und Savièse (Chandolin) von einem lokalen, aussergewöhnlich intensiven Hagelschlag getroffen, der die gesamte Ernte zerstörte.

Trockenheit ist für die Walliser Spezialkulturen bis jetzt kein nennenswertes Problem, da die meisten Parzellen über leistungsfähige Bewässerungssysteme verfügen. Wasserknappheit könnte jedoch in Zukunft in einigen Regionen ein limitierender Faktor werden, wodurch bestimmte Kulturen dieser Gefahr stärker ausgesetzt sein würden.

Tabelle 1: Frühlingsfrostereignisse bei Reben im Wallis seit 1950

Jahr	Bemerkungen
1957	Frost in der ganzen Schweiz in der Nacht vom 8. auf den 9. Mai. Walliser Weinberge stark betroffen.
1974	Praktisch das gesamte Walliser Weinbauggebiet vom Frost betroffen, aber stärker in den unteren und oberen Lagen. Verringerung der potenziellen Ernte um ein Drittel.
1991	500 bis 600 ha beschädigte Weinbaufläche aufgrund niedriger Temperaturen zwischen dem 18. und 25. April (-4 °C in klaren Nächten).
1995	1 % der Weinbaufläche beschädigt in der Nacht vom 14. auf den 15. Mai. Temperaturen zwischen -1 und -3 °C in klaren Nächten.
1997	Beschädigte Rebberge am 19. und vor allem am 21. April (Temperatur -6 bis -7 °C). Die Reben waren am Austreiben. 1200 bis 1400 ha Weinbaufläche betroffen. Durchschnittlicher Ernteverlust 25 %.
2012	Mehr als 150 ha Weinbaufläche durch den Frühlingsfrost in der Nacht vom 16. auf den 17. Mai unterschiedlich stark beschädigt. MeteoSchweiz registrierte auf dem Flugplatz Sion eine Tiefsttemperatur von $-4,4\text{ °C}$ am Boden. Die betroffenen Rebberge befanden sich hauptsächlich im Tal und an den unteren Hängen, also an Lagen, die bekanntermassen gefährdet sind gegenüber Frühlingsfrost.
2017	2000 ha in unterschiedlichem Mass betroffen, der geschätzte Verlust für die Traubenproduktion belief sich auf 50 Millionen Franken.
2021	Nach einem frühen Austrieb kam es im Wallis vom 6. bis 9. April zu einem plötzlichen Kälteeinbruch mit Polarluftströmungen, was in den Parzellen, in denen die Entwicklung der Reben am weitesten fortgeschritten war, erhebliche Schäden durch Advektionsfrost (Windfrost) verursachte. 20 % der Knospen waren vom Frost betroffen. Im Allgemeinen waren die gefährdeten Hänge und die Rebsorten mit frühem Austrieb (Arvine, Cornalin) stärker von diesem Kälteeinbruch betroffen.

Der Klimawandel ist auf die Emission von Treibhausgasen (THG) in die Atmosphäre zurückzuführen. In der Schweiz ist die jährliche Durchschnittstemperatur seit 1864 um mehr als 2 °C gestiegen, wobei der grösste Teil des Anstiegs in den letzten Jahrzehnten stattgefunden hat. Die Auswirkungen betreffen zunehmend alle Bereiche der Umwelt, der Gesellschaft und der Wirtschaft. Nach den aktuellen Szenarien wird sich das Klima in Zukunft weiter erwärmen. Laut dem Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie ist mit einer Zunahme von extremen Wetterereignissen zu rechnen.

Diese häufiger auftretenden und intensiveren Wetterereignisse werden in Zukunft an den Spezialkulturen im Wallis, angesichts derer Gefährdung und Empfindlichkeit, höchstwahrscheinlich zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden führen.

- Phytosanitäre Ereignisse im Wallis

Phytosanitäre Ereignisse stellen eine ernsthafte Bedrohung für die landwirtschaftliche Produktion dar. In den 1980er- und 1990er-Jahren hat die Pilzkrankheit Fusariose praktisch die gesamte Spargelproduktion im Kanton zum Erliegen gebracht. In den 1970er-Jahren wurden Karottennematoden über Maschinen von Betrieb zu Betrieb übertragen und schädigten die Karottenkulturen im Mittelwallis und die gesamte damit verbundene Fruchtfolge schwer. In jüngerer Zeit hat das Auftreten neuer Schädlinge oder Krankheiten zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten geführt. Der Obst- und Gemüsesektor sah sich in den letzten zehn Jahren mehrfach damit konfrontiert:

- Feuerbrand: Die ersten Fälle beim Kernobst wurden 2012 festgestellt. Diese schwere Krankheit verursachte in der Region Sitten-Siders, wo sie seither grassiert, grosse Schäden. Bis 2021 wurden mehrere Ausrottungsaktionen mit einer kumulierten Entschädigungssumme von mehr als einer Million Franken durchgeführt. Seit 2022 gewährt der Bund keine finanzielle Unterstützung mehr für die Rodung von befallenen Kulturen im Wallis, da der Kanton neu als Gebiet mit geringer Prävalenz gilt.
- Kirschessigfliege (*Drosophila suzukii*): Dieser Schädling ist seit 2011 in der Schweiz und im Wallis präsent. Grosse Schäden wurden insbesondere im Jahr 2016 festgestellt, als der Verlust von 300 bis 500 Tonnen Aprikosen zu beklagen war.
- Bananenschmierlaus (*Pseudococcus comstocki*): Dieser Schädling wurde 2015 erstmals im Wallis festgestellt und verursacht seit 2016 regelmässig Schäden an Früchten.
- Marmorierte Baumwanze (*Halyomorpha halys*): Dieses Insekt wurde 2007 in die Schweiz eingeschleppt. 2015 wurden im Tessin und 2017 in den Kantonen Zürich und Thurgau erste Schäden an bestimmten Obst- und Gemüsesorten gemeldet. Trotz nachgewiesenem Vorkommen im Wallis hat diese Wanze bisher noch keine grösseren Schäden an Walliser Obst- und Gemüseulturen verursacht.

Beim Weinbau ist zu erwähnen, dass ab Mitte des 19. Jahrhunderts der Echte Mehltau, die Reblaus, der Falsche Mehltau und die Schwarzfäule nach und nach über den Handel mit Nordamerika in die Rebberge eingeschleppt wurden. Das Auftreten dieser neuen Krankheitserreger stellte eine grosse Herausforderung für die Weinbaubetriebe in Europa und im Wallis dar und führte zu tiefgreifenden Veränderungen in der Bewirtschaftung. So zerstörte zum Beispiel die Reblaus einen Grossteil der europäischen Rebberge. Es dauerte mehr als 30 Jahre, bis diese Krise überwunden war.

Als jüngerer Beispiel ist das Auftreten der Goldgelben Vergilbung im Wallis ab 2016 zu erwähnen. Strikte Bekämpfungsmassnahmen haben die Produktion bislang vor dieser gefährlichen, durch Phytoplasmen verursachten Krankheit bewahrt. Trotzdem breitet sie sich aber immer weiter aus. 2021 wurde die Traubenproduktion nach anhaltenden Regenfällen im Mai und im Juli durch den Befall mit Falschem Mehltau in bisher nicht gekanntem Ausmass stark geschädigt. Die Ernte 2021 war mit 22,7 Millionen Kilogramm eingekellerten Trauben die schlechteste seit 1966.

In Zukunft werden die Spezialkulturen mit hoher Wahrscheinlichkeit vom Auftreten neuer Krankheitserreger betroffen sein, was hauptsächlich auf den Handel und die hohe Mobilität der Menschen zurückzuführen ist. Einige Krankheiten und Schädlinge sind bereits jetzt als mehr oder weniger absehbare potenzielle Bedrohung bekannt. Der für den Obstbau gefährliche Japankäfer steht mit seinem Vorkommen im Tessin bereits an der Grenze zum Wallis. Andere Quarantäneorganismen wie die Apfelfruchtfliege, der Asiatische Moschusbockkäfer, der Nordamerikanische Pflaumenrüssler oder das Feuerbakterium *Xylella fastidiosa* bei Steinobst könnten mittelfristig im Wallis auftreten. Für die Gemüseproduktion könnten der Japankäfer sowie bestimmte Wanzen oder Viren gefährlich werden. Im Weinbau könnte die durch Bakterien verursachte Pierce'sche Krankheit erheblichen Schaden anrichten, wenn sie in die Walliser Rebberge eingeschleppt wird. Die Bananenschmierlaus, die bereits in den Walliser Obstanlagen vorkommt, könnte sich auf die Weinberge ausbreiten und so die Verbreitung von Viren zwischen den Rebstöcken fördern.

Veränderte klimatische Bedingungen könnten zudem auch das Schadpotenzial einiger bekannter und verbreiteter Krankheitserreger deutlich verändern, so wie dies 2021 mit dem Falschen Mehltau bei der Rebe der Fall war.

Angesichts der oben genannten Faktoren ist es wahrscheinlich, dass die Spezialkulturen in mehr oder weniger absehbarer Zukunft mit erheblichen phytosanitären Risiken konfrontiert sein werden, die zu grossen Schäden führen können.

- Aktueller Umgang mit klimatischen und phytosanitären Risiken im Wallis

Es gibt verschiedene Instrumente zur Bewältigung der Gefährdung durch ein Risiko. Diese können in drei verschiedene Kategorien eingeteilt werden: technisch, strukturell und finanziell.

- Technisches Risikomanagement

Das Wallis ist besonders dem Risiko von Frühlingfrost ausgesetzt, weshalb verschiedene Ansätze entwickelt und systematisch umgesetzt wurden. Dies gilt insbesondere für Baumflächen, deren hohe Frostempfindlichkeit eine adäquate Ausstattung zur Frostbekämpfung erforderlich macht. So sind die Obstanlagen im Rhonetal weitgehend mit Frostschutz-Beregnungsanlagen ausgestattet, die mit einem leistungsfähigen Alarmsystem verbunden sind. Der Grosse Rat bewilligte 2017 einen Rahmenkredit von 35 Millionen Franken für die Modernisierung dieser Infrastrukturen im Zeitraum 2018–2023. Bei den Aprikosenanlagen in Hanglage werden hauptsächlich Frostschutzkerzen eingesetzt, da ein Schutz durch Beregnung hier nicht möglich ist. Die Weinberge sind hingegen nur marginal mit Frostschutzsystemen ausgestattet. In besonders frostgefährdeten Gebieten werden ein paar wenige, meist gasbetriebene Heizgeräte (z. B. FrostGuard) eingesetzt. Das technische Risikomanagement zeigt eine hohe Abstimmung der eingesetzten Frostschutzmassnahmen auf die Gefährdung bzw. die Empfindlichkeit der verschiedenen Kulturen (Tabelle 2).

Tabelle 2: Abstimmung der Frostschutzmassnahmen auf die Gefährdung bzw. die Empfindlichkeit der wichtigsten Spezialkulturen im Wallis

	Empfindlichkeit	Gefährdung	Frostbekämpfung
Aprikose - Tal	++++	+++	Systematische Bekämpfung durch Beregnung
Arikose - Hanglage	++++	+	Frostschutzkerzen
Kernobst	+++	+++	Systematische Bekämpfung durch Beregnung
Rebe - Tal	+	+++	Sporadisch
Rebe - Hanglage	+	+	Keine Bekämpfung

Die Frostschutzmassnahmen schützen die Walliser Obstproduktion massgebend gegen Strahlungsfrost (Frost durch Wärmeverlust infolge Abstrahlung). Die frostgefährdeten Obstflächen im Tal werden durch Beregnungsanlagen geschützt, während die Obstflächen in Hanglagen aufgrund der Temperaturinversionen sowie der leichten phänologischen Verschiebung der Kulturen und der damit verbundenen Empfindlichkeitsgrenze bei Strahlungsfrost weniger gefährdet sind.

Diese Systeme schützen jedoch nicht gegen Windfrost (Abbildung 2), der sich durch polare Luftströmungen mit Windböen und manchmal Schnee auszeichnet. Die Luftschichten sind durchmischt und es gibt keine Temperaturinversionen. Dieses Klimaphänomen war verantwortlich für die erheblichen Frostschäden 2017 und 2021.

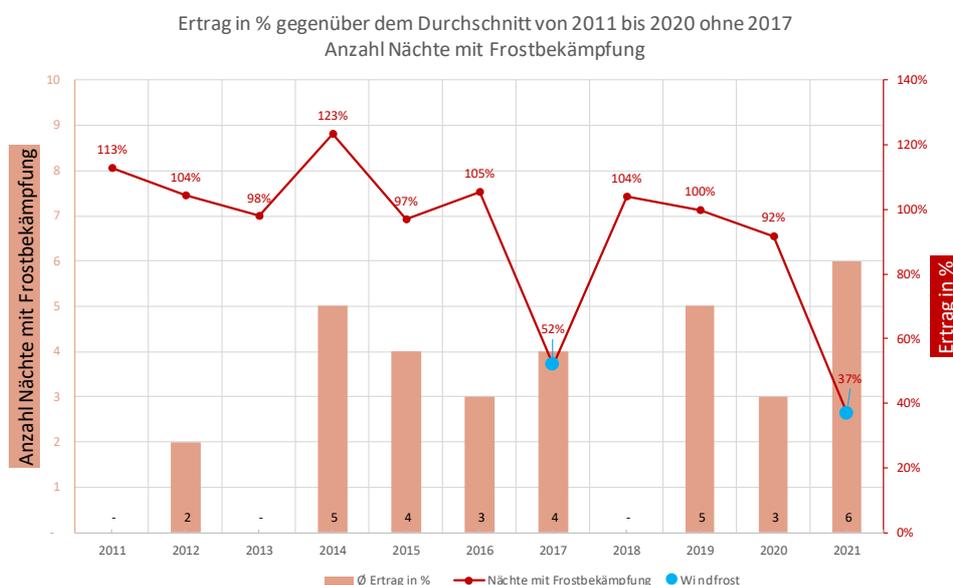


Abbildung 2: Wirksamkeit der Frostschutzmassnahmen bei Strahlungsfrost und Windfrost im Wallis

Auf dem Landwirtschaftsbetrieb Châteauneuf werden derzeit Versuche mit Pelletheizgeräten durchgeführt. Diese technische Neuentwicklung soll umweltschonender (weniger Rauch) und kostengünstiger arbeiten als Frostschutzkerzen. Daneben werden weitere Frostschutzmassnahmen wie Isolierschaum oder Heizkabel untersucht, diese befinden sich aber noch in der Testphase.

Die technische Bewältigung phytosanitärer Risiken hat im letzten Jahrhundert, unterstützt von einer leistungsfähigen Agrarforschung, bemerkenswerte Entwicklungen hervorgebracht: biologische Bekämpfungsmethoden, Prognosemodelle, spezifisch wirkende Pflanzenschutzmittel, resistente Sorten usw. Die Risikoreduktion von Pflanzenschutzmitteln und der zwangsläufig damit verbundene Rückzug zahlreicher Wirkstoffe werden die Entwicklung neuer, innovativer Ansätze erfordern.

- Strukturelles Risikomanagement

Das strukturelle Risikomanagement bezieht sich vor allem auf die Rechtsform der landwirtschaftlichen Betriebe und die Möglichkeiten der Diversifizierung. Viele Betriebe haben die Form einer einfachen Gesellschaft. Eine Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft würde zum Beispiel mehr finanzielle Flexibilität mit sich bringen und bestimmte Risiken wie den Verlust von Produktionsanlagen begrenzen, da die landwirtschaftlichen Gebäude und Infrastrukturen in den Händen der natürlichen Person bleiben können. Eine Diversifizierung der Produktion ermöglicht für einen Betrieb eine gewisse Risikoverteilung. Durch das Fehlen von Alternativen ist dies jedoch insbesondere für spezialisierte Betriebe in Hanglagen (Aprikosenproduktion auf der linken Talseite, Weinbau auf der rechten Talseite) nur begrenzt möglich.

- Finanzielles Risikomanagement

Die finanzielle Bewältigung von klimatischen und phytosanitären Risiken erfolgt fast ausschliesslich über betriebseigene Finanzreserven (Gesellschaftskapital und Rücklagen) oder die Möglichkeit zur Aufnahme von Krediten (abhängig vom Verschuldungsgrad), um schlechte Jahresergebnisse aufzufangen.

Durch die kapitalintensive Natur der Spezialkulturproduktion sehen sich aber viele Landwirte nicht in der Lage, angemessene finanziellen Reserven zu schaffen oder zu halten. Die Direktzahlungen für Spezialkulturen machen nur einen geringen Teil des Bruttoertrags eines Betriebs aus (im Obst- und Gemüsesektor etwa 5 %). Diese Bundesbeiträge können also keinesfalls als Einkommensversicherung angesehen werden.

Der Bund bietet finanzielle Unterstützung zur Bekämpfung einiger besonders schädlicher Krankheitserreger. Allerdings sieht die entsprechende Bundesgesetzgebung nur für jene Krankheiten und Schädlinge gezielte Bekämpfungsmassnahmen und deren Finanzierung vor, die als Quarantäneorganismen gelten. Dabei handelt es sich um besonders gefährliche Schadorganismen, die in der Schweiz nicht oder nur lokal vorkommen, die die Kriterien gemäss Anhang 1 Ziff. 1 der Eidgenössischen Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) erfüllen, und gegen die es praktikable und wirksame Massnahmen gibt, um ihre Einschleppung und Verbreitung zu verhindern und die von ihnen verursachten Schäden zu reduzieren. Die finanzielle Unterstützung des Bundes begrenzt sich also auf Massnahmen zur Bekämpfung einiger gefährlicher Organismen, um deren Verbreitung zu verhindern. Bezüglich landesweit verbreiteter gefährlicher Organismen gibt es weder für durch sie verursachte Ernteaufälle noch für ihre Bekämpfung eine finanzielle Unterstützung. Es gibt auch keine Versicherungslösungen zur Abdeckung von phytosanitären Risiken.

Nach dem Frost von 2017 bot die Versicherung Schweizer Hagel eine Frostversicherung an, die obligatorisch an eine Hagelversicherung gekoppelt ist (verfügbar ab 2018). Diese Versicherung verzeichnete aber nicht den gewünschten Erfolg, hauptsächlich aufgrund der hohen Kosten. So beträgt zum Beispiel die jährliche Versicherungsprämie für Aprikosenkulturen rund 2800 Fr./ha (versicherter Ertrag von 30 000 Franken). Bei einem Totalschaden liegt die maximale Entschädigung bei rund 15 000 Franken (die maximale Entschädigung beträgt 50 % des Ertrags). Die Kosten der Versicherungsprämien beeinträchtigen die Rentabilität der Betriebe erheblich und reduzieren die Investitionsmöglichkeiten, so dass das Interesse an dieser Versicherung für Aprikosenproduzenten sehr gering ist. Andererseits ist der Versicherer aufgrund der systemischen Art des Frostrisikos einem sehr hohen Risiko ausgesetzt, was die Einführung eines attraktiven Produkts erheblich erschwert. Die erwähnte Versicherungsgesellschaft hat zudem klargestellt, dass sie unter diesen Bedingungen weder das gesamte Risiko übernehmen noch die bisher versicherte Fläche stark erhöhen möchte.

Andere Ansätze, wie Massnahmen zur Glättung des Umsatzes oder des Nettoergebnisses des landwirtschaftlichen Betriebs in Form von steuerfreien Ersparnissen (sogenanntem Vorsorgesparen), scheitern an der Bundesgesetzgebung. Dieser Ansatz ist trotz des Interesses der Landwirte und der begrenzten Kosten für die Allgemeinheit nicht anwendbar, da damit gegen das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) verstossen wird.

Angesichts des steigenden Risikos von Ertragseinbussen in der Landwirtschaft aufgrund zunehmender und intensiverer klimatischer Ereignisse schlug der Bundesrat dem Parlament in seiner Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) vor, einen Beitrag von maximal 30 % zur Senkung der Versicherungsprämien zu leisten, um die Marktdurchdringung von Versicherungen zu verbessern, welche systemische Risiken wie Frost abdecken. Dieser Beitrag entspricht ungefähr den Transaktionskosten im Versicherungsbereich und hat daher keine einkommensverlagernde Wirkung zugunsten der Landwirtschaft. Die Bundesbehörden streben an, dass sich die Landwirtschaft proaktiv auf die zunehmenden klimabedingten Risiken vorbereitet. Dieses Vorhaben wurde von den eidgenössischen Räten zunächst zurückgestellt. Nach dem Bericht des Bundesrates vom 22.6.2022 in Beantwortung des Postulats 20.3931 «Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik» wird das Parlament in den nächsten Sessionen die Beratung zur AP22+ wiederaufnehmen. Das Inkrafttreten der Reform wird wahrscheinlich auf den 1. Januar 2025 verschoben.

Laut Analysen des Amtes für Obst- und Gemüsebau wird eine solche Massnahme für die Obst- und Gemüsebranche aufgrund der immer noch zu hohen Kosten und der systemischen Natur von Risiken wie Frost nur eine begrenzte Wirkung zeigen.

Die Gefahren im Zusammenhang mit klimatischen und phytosanitären Risiken wurden somit von den Landwirten und bei extremen Ereignissen von der öffentlichen Hand getragen, von der oftmals Entschädigungen gefordert wurden.

- Bewältigung von phytosanitären Risiken im Thurgau

Der Kanton Thurgau hat einen Pflanzenschutzfonds eingerichtet, um Schäden durch Schadorganismen (insbesondere Feuerbrand) zu decken sowie Bekämpfungs- und Präventionsmassnahmen zu finanzieren.

Dieser seit vielen Jahren aktive Fonds ist mit fünf bis neun Millionen Franken dotiert. Er wird zu gleichen Teilen vom Kanton, den Gemeinden und den Produzenten gespeist. Der Beitrag der Gemeinden richtet sich nach ihrer Einwohnerzahl (1.50 Fr./Einwohner), während die Landwirte den Fonds entsprechend der von ihnen bewirtschafteten Flächen speisen (3.50 Fr./ha LN bzw. 100 Fr./ha Obstkulturen; vor 2019 waren diese Beträge doppelt so hoch). Dank diesem Fonds konnte der Thurgau den finanziellen Rückzug des Bundes bei der Feuerbrandbekämpfung abfedern und sein Produktionspotenzial im Obstbau nach der dramatischen Situation im Jahr 2007 und den Folgejahren, in welchen der Feuerbrand die Kernobstanlagen verwüstete, aufrechterhalten.

- **Finanzielles Risikomanagement im Ausland**

Auf internationaler Ebene gibt es seit mehreren Jahrzehnten ein breites Spektrum an Instrumenten für das finanzielle Risikomanagement. Diese Instrumente des Risikomanagements sind daher nicht nur auf Klimarisiken, sondern auch auf wirtschaftliche Risiken ausgerichtet. Zu den im Ausland am häufigsten eingesetzten Instrumenten gehören die folgenden Ansätze:

- Ernteversicherung
- Ernteeinkommensversicherung
- Glättung der landwirtschaftlichen Einkommen über steuerfreie oder durch staatliche Hilfen ergänzte Ersparnisse
- Entschädigungsprogramm für nicht gegen Naturkatastrophen versicherbare Kulturen
- Nationaler Fonds auf Gegenseitigkeit für Schäden an Kulturen
- Öffentliche Ad-hoc-Hilfen im Falle von grösseren klimatischen oder wirtschaftlichen Gefahren

Die Ernteversicherung hat in den letzten Jahrzehnten verschiedene Entwicklungen durchlaufen, insbesondere durch die Einrichtung von öffentlich-privaten Partnerschaften. Die am häufigsten verwendeten Modalitäten dieser Partnerschaften sind die Subventionierung von Versicherungsprämien, die staatliche Rückversicherung und die Übernahme der Verwaltungskosten der Versicherer. In den verschiedenen Ländern gibt es eine grosse Vielfalt bei den Modellen, insbesondere in Bezug auf die Höhe der Subventionierung (Tabelle 3).

Tabelle 3: Ländervergleich der Versicherungssubventionierung (Analyse von landwirtschaftlichen Versicherungslösungen für die Schweiz, WARM consulting group, Mai 2019 und persönliche Kommunikation Schweizer Hagel)

Land	Versicherte Flächen	Subventionen	Beginn der Einsetzung	Rahmenbedingungen Tarife	Pool
USA	85 %	70 %	1989	Ja	Nein
Kanada	70 %	55 %	nach Provinz	Ja	Nein
Spanien	60 %	40 %	1979	Ja	Ja
China	35 %	77 %	2007	Ja	Nein
Frankreich	26 %	59 %	2005	Nein	Nein
Türkei	25 %	50 %	2006	Ja	Ja
Italien	20 %	70 %	2005	Nein	Nein
Argentinien	4 %	0 %			
Deutschland	0 %	0 %			
Wallis	2 %	0 %			

Nach den verschiedenen Frostereignissen im Jahr 2021 haben einige Länder Reformen durchgeführt, um die Ernteversicherung attraktiver zu machen. In Frankreich führte die Regierung nach den grossen Frostschäden an Obstkulturen eine umfassende Reform durch, um die Betriebe besser zu schützen. Zudem verdoppelte sie das zur Finanzierung der Versicherungsprämien bestimmte Budget (von 300 auf 600 Millionen Euro). In Italien erhöhte die Regierung ebenfalls die Mittel für die Zahlungsunterstützung von Ernteversicherungsprämien (rund 350 Millionen Euro jährlich).

- Zusammenfassung der aktuellen Situation und Handlungsbedarf

Die Spezialkulturen im Wallis sind seit jeher klimatischen und phytosanitären Risiken ausgesetzt. Im Verlaufe des 20. Jahrhunderts haben wesentliche Fortschritte im Bereich der Techniken zur Risikoprävention (Frostschutzsysteme, Pflanzenschutz, Prognosemodelle, Bewässerung usw.) dazu beigetragen, die Auswirkungen dieser Ereignisse auf die landwirtschaftliche Produktion abzuschwächen. Die Jahre 2017 und 2021 erinnerten an die Empfindlichkeit der Landwirtschaft in aussergewöhnlichen Situationen. Angesichts des Klimawandels, der die Häufigkeit und die Intensität klimatischer Extremsituationen potenziell erhöht, sowie der Zunahme bekannter oder neuer phytosanitärer Gefahren ist die Suche nach innovativen und tragfähigen Lösungen zur Sicherung der Zukunft der Walliser Landwirtschaftsproduktion zwingend und dringend erforderlich.

Das technische Risikomanagement ist im Wallis allgemein gut ausgebaut. Es wird unterstützt durch eine leistungsfähige Agrarforschung, eine adäquate Beratung sowie durch gezielte staatliche Unterstützung der Infrastrukturen (Strukturverbesserungen). Besonders hervorzuheben sind die starke Partnerschaft zwischen Agroscope und dem Kanton Wallis sowie der Rahmenkredit von 35 Millionen Franken für die Modernisierung von Frostschutz-Beregnungsanlagen im Zeitraum 2018–2023. Auch auf den staatlichen Landwirtschaftsbetrieben wird praxisbezogene Forschung durchgeführt, insbesondere zu neuen Frostschutzsystemen (Pelletheizgeräte usw.).

Auf struktureller Ebene unterliegen die Betriebsführungsmöglichkeiten internen Entscheidungen, die angesichts der Vielfalt der Situationen nicht verallgemeinert werden können. Es werden jedoch bestimmte Trends wie die Änderung der Rechtsform einiger Betriebe beobachtet.

Das finanzielle Risikomanagement schliesslich weist im Vergleich zu den Nachbarländern einen erheblichen Rückstand auf. Derzeit bewältigen die Betriebe diese Risiken über eigene Reserven oder Kapazitäten und ein nachträgliches Krisenmanagement durch die öffentliche Hand (Zahlung von Hilfen von Fall zu Fall, je nach Schwere des Ereignisses). Auf Bundesebene sind zaghafte Entwicklungen im Zusammenhang mit der Ernteversicherung im Gange (Projekt zur Subventionierung der Versicherungsprämien zu maximal 30 %). Diese Entwicklungen werden jedoch im Bereich der Spezialkulturen nicht ausreichen, um eine signifikante Marktdurchdringung dieser Art von Versicherungen zu fördern.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die schwerwiegenden klimatischen und phytosanitären Ereignisse kurz- und mittelfristig mit höchster Wahrscheinlichkeit zunehmen werden. Die Walliser Spezialkulturen sind diesen klimatischen und phytosanitären Risiken besonders ausgesetzt. Eine finanzielle Bewältigung dieser Risiken stellt daher eine grosse Herausforderung für den Fortbestand dieser Branchen dar.

c) Einrichtung eines Klima- und Pflanzenschutzfonds für Spezialkulturen

- Relevanz der Massnahme

In mehreren Ländern wurden zahlreiche Instrumente für das finanzielle Risikomanagement entwickelt und eingeführt. Mit Ausnahme des Thurgauer Pflanzenschutzfonds gibt es in der Schweiz derzeit keine Instrumente für das finanzielle Risikomanagement, obwohl deren Einführung offensichtlich und dringend erforderlich ist. Die von der Agrarpolitik des Bundes vorgesehenen Entwicklungen (Subventionierung von Versicherungsprämien) werden keine ausreichende Marktdurchdringung für die Spezialkulturen ermöglichen.

Der geplante Klimafonds ist in erster Linie ein Katastrophenfonds und stellt ein Sicherheitsnetz für aussergewöhnliche klimatische oder phytosanitäre Ereignisse dar. Das finanzielle Risiko wird so je nach Schwere des Ereignisses auf verschiedene Parteien verteilt (Abbildung 3). Der Betrieb trägt die üblichen klimabedingten Schwankungen des Ertrags. Bei aussergewöhnlichen Ereignissen wird der Klimafonds hinzugezogen, um die betroffenen Betriebe zu entschädigen. Auf diesem Weg sollte es privaten Versicherern möglich sein, attraktive Versicherungsbedingungen zur Deckung signifikanter Risiken anzubieten. So könnten je nach Risikoexposition der einzelnen Betriebe angepasste Versicherungen abgeschlossen werden. Insbesondere wären hochspezialisierte Betriebe, die einem systemischen Risiko wie Frost ausgesetzt sind, sicherlich bereit, sich umfassender zu versichern als diversifizierte Betriebe, die weniger betroffen sind. Der zur Vernehmlassung vorgelegte Gesetzentwurf sieht ausserdem die Möglichkeit vor, den Klimafonds direkt für die Beteiligung an der Finanzierung von Prämien für Kollektivversicherungen zu nutzen und eine breite Abdeckung der am stärksten gefährdeten Sektoren zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang prüft die Dienststelle für Landwirtschaft in enger Zusammenarbeit mit privaten Versicherern verschiedene Versicherungsmodelle, die auf die wichtigsten Klimarisiken anwendbar sind. Im Ausland gibt es bereits bestimmte Versicherungssysteme für Spezialkulturen, die an die Walliser Situation angepasst werden könnten.

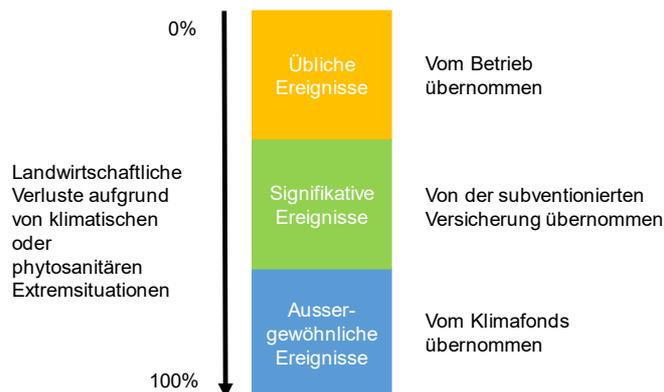


Abbildung 3: Angestrebte zukünftige Verteilung der Risiken, die durch klimatische oder phytosanitäre Ereignisse entstehen, auf verschiedene Parteien. Derzeit wird das gesamte Risiko vom Betrieb getragen.

Zweitens dient der geplante Klimafonds der Bekämpfung der grössten phytosanitären Risiken. Ergänzend zu einer Hilfe bei aussergewöhnlichen Schäden infolge eines Ausbruchs soll dieser Fonds finanzielle Mittel für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gefährlicher Organismen in den von ihnen betroffenen Sektoren bereitstellen.

Auf diesem Weg kann die Verbreitung beziehungsweise das Vorkommen dieser Organismen gebremst oder auf einem niedrigen Niveau gehalten werden.

Die Einrichtung eines landwirtschaftlichen Klimafonds scheint die beste Option für das finanzielle Risikomanagement für Walliser Spezialkulturen zu sein. Im Zusammenhang mit der Zweckmässigkeit der gewählten Lösung können folgende Punkte aufgeführt werden:

- Es handelt sich um eine relativ schnell umsetzbare Lösung, die **damit der Dringlichkeit der Situation gerecht wird**. Die Erhebung von Klimabeiträgen könnte sich zumindest teilweise an die Erhebung von Landwirtschaftsabgaben anlehnen und würde daher keine grösseren Entwicklungen für ihre Einführung erfordern. Zudem ist die Einrichtung dieses Fonds mit dem Bundesrecht vereinbar. Demgegenüber würden andere sehr interessante Optionen wie das Vorsorgesparen (steuerfreies Sparen) eine Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) erfordern. Die Einführung einer solchen Massnahme könnte theoretisch erst in einigen Jahren erfolgen.
 - Die Einrichtung eines Klimafonds **ermöglicht ein vorzeitiges Risikomanagement**, was wiederum die Produktion sichert und das Verantwortungsbewusstsein der Landwirte stärkt. Zudem werden die Branchenverbände bei der Einrichtung des Fonds und der Festlegung der Entschädigungen einbezogen.
 - **Der Umgang mit grösseren phytosanitären Risiken kann deutlich verbessert und die Produktion gesichert werden**. Das Beispiel Thurgau zeigt, wie wirksam eine kantonale Lösung angesichts des finanziellen Rückzugs des Bundes ist, insbesondere um dem Feuerbrand zu begegnen. Das Wallis befindet sich in einer ähnlichen Situation wie der Thurgau im Jahr 2007.
 - Die Einrichtung eines kantonalen Fonds ist **mit den Entwicklungen vereinbar, die im Rahmen der Agrarpolitik des Bundes geplant sind**. Ein kantonaler Fonds hätte sogar eine Hebelwirkung gegenüber den Versicherern, die bei systemischen Risiken wie Frost wesentlich attraktivere Versicherungsbedingungen anbieten könnten, da das «katastrophale» Risiko teilweise abgedeckt wäre.
 - Die finanziellen Mittel des Klimafonds können für den Abschluss einer Kollektivversicherung verwendet werden, was eine **breite Abdeckung gewisser Risiken** eines bestimmten Produktionszweigs oder einer bestimmten Kulturart ermöglicht.
- **Finanzielle Mittel, Speisung des Fonds und Entschädigungen**

Die Finanzierung des Klimafonds würde vorrangig durch einen obligatorischen und solidarischen Beitrag sichergestellt, den gemeldete Bewirtschafter von Obst-, Gemüse- oder Weinkulturen sowie Spediteure und Unternehmen, die Obst, Gemüse oder Weintrauben vermarkten oder verarbeiten, leisten würden.

- **Früchte und Gemüse**

Die IFELV führte im Juli 2022 eine Umfrage bei ihren Mitgliedern durch. Genau 44 Betriebe/Geschäfte haben daran teilgenommen. Diese repräsentieren 48 % der Obst- und Gemüseanbauflächen.

Die Produzenten wünschen sich zu über 90 % (bezogen auf die Fläche) eine finanzielle Absicherung gegenüber klimatischen und phytosanitären Ereignissen über einen kantonalen Fonds. Ausserdem befürworten sie zu über 75 % (bezogen auf die Fläche) ein Prinzip mit obligatorischen und solidarischen Beiträgen. Die unten aufgeführten Klimabeiträge wurden vom IFELV-Vorstand in seiner Sitzung vom 10. August 2022 diskutiert und bestätigt.

Tabelle 4: Vorgesehene landwirtschaftliche Klimabeiträge für Obst und Gemüse und geschätzte jährliche Gesamtbeiträge

	Fläche (ha)	Produktion (Tonnen)	Beitrag an die Fläche (Rp./ m ²)	Beitrag an die Produktion (Rp./ kg)	Total (CHF/ Jahr)
Aprikose	700	8'000	4	0.5	320'000.-
Kernobst	1'300	40'000	1.5	0.15	255'000.-
Andere Obstkulturen	120	2'000	1.5	0.3	24'000.-
Gemüse	220	7'500	0.5	0.1	18'500.-

Die grössten klimatischen und phytosanitären Risiken für den Obst- und Gemüsesektor sind der Frost bei den Aprikosen und der Feuerbrand beim Kernobst. Es gibt weitere Risiken, die jedoch als weniger wahrscheinlich eingestuft werden und daher weniger finanzielle Mittel erfordern. Die Höhe der Klimabeiträge würde somit je nach Kulturart gemäss der folgenden Tabelle festgelegt:

Generell müssten alle gemeldeten Bewirtschafter sowie Vermarkter im Obst- und Gemüsesektor Beiträge leisten, um im Falle von schwerwiegenden klimatischen oder phytosanitären Ereignissen die finanziellen Mittel zu sichern. Die anderen Obstarten (hauptsächlich Kirschen, Pflaumen und Beeren) sind ebenfalls dem Frostrisiko und bestimmten phytosanitären Risiken ausgesetzt. Im Gemüsebau sind vor allem die Risiken durch Wasserüberschuss oder das Auftreten von Schädlingen von Bedeutung.

Bekämpfung von Feuerbrand

Das Wallis befindet sich im Jahr 2022 bezüglich des Feuerbrands in einer Übergangsphase. Angesichts der Unmöglichkeit, diese hochansteckende Krankheit nach der Epidemie von 2019 innerhalb von zwei Jahren auszurotten, verlor das Wallis auf Beschluss der zuständigen Bundesbehörden 2022 seinen Status als Schutzgebiet. Das Wallis wird neu als Region mit niedriger Prävalenz eingestuft, was eine Verpflichtung zur Überwachung und Bekämpfung ohne finanzielle Unterstützung durch den Bund bedeutet.

Aufgrund der äusserst ungünstigen Witterungsbedingungen im Frühling 2022 (anhaltende Infektionsgefahr ab dem 13. April) wurde Ende Mai und Anfang Juni ein sehr starker Anstieg der Feuerbrandfälle beobachtet.

Derzeit ist die Krankheit auf die Regionen Sitten und Siders beschränkt. Für den Obstanbau ist es von entscheidender Bedeutung, die Inzidenz des Feuerbrands so gering wie möglich zu halten und seine Verbreitung einzuschränken. Die Methoden zur Bekämpfung sind relativ kostspielig und umfassen neben den standardmässigen Hygienemassnahmen hauptsächlich:

- die Durchführung von vorbeugenden Pflanzenschutzbehandlungen während der Blütezeit von Kernobstkulturen, wenn die Infektionsbedingungen günstig sind;
- die regelmässige Kontrolle der Kulturen und die Entfernung aller verdächtiger Symptome. In der Regel ist das Entfernen des befallenen Baumes notwendig;
- die Rodung ganzer Kulturen, wenn mehr als 30 % der Bäume befallen sind.

Das Amt für Obst- und Gemüsebau schätzt, dass finanzielle Mittel in der Höhe von rund 250 000 Franken pro Jahr notwendig sind, um die Feuerbrandepidemie und seine Verbreitung in der gegenwärtig ungünstigen Situation zu bremsen. Die Landwirte würden für die Durchführung von Behandlungen und Kontrollen mit einer Pauschale pro Hektare entschädigt. Für die Rodung der Kulturen würde eine Hilfe von maximal 50 % des gemäss des von der Forschungsanstalt Agroscope herausgegebenen Leitfadens «Die Bewertung der Obstkulturen» ermittelten Wertes des Pflanzenkapitals gewährt.

Dieser Betrag kann auf der Grundlage eines Beitrags von 1,5 Rappen pro Quadratmeter Kernobstanbau und 0,15 Rappen pro Kilogramm Obst gedeckt werden.

Frostrisiko bei Aprikosen

Basierend auf den vergangenen Frostereignissen auf Aprikose im Wallis sollte der Klimafonds in der Lage sein, drei nahe beieinanderliegende Frostereignisse zu versichern, bei durchschnittlich zwei Ereignissen pro Jahrzehnt.

Da es sich um einen Katastrophenfonds handelt, geht es nicht darum, das gesamte Einkommen des Betriebs zu decken, sondern einen Teil der fixen Produktionskosten zu übernehmen, so dass die Pflege der Kulturen gewährleistet werden kann. Das angestrebte Ziel ist das Überleben der auf den Aprikosenanbau spezialisierten Betriebe, die ihre Kulturen wieder in Stand setzen und während der gesamten Saison pflegen müssen, um die Ernte im darauffolgenden Jahr zu ermöglichen.

Idealerweise sollte der Klimafonds 50 % der Fixkosten decken können, die sich bei einem kompletten Verlust auf 19 500 Fr./ha (Arbokost 2021, Agroscope) belaufen. Die Entschädigung wird linear entsprechend der verbleibenden Ernte und unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Ertrags der Kulturen gekürzt. Basierend auf Szenarien, die mit den Jahren 2017 und 2021 vergleichbar sind, konnte der Finanzbedarf auf 2,95 bis 3,45 Millionen Franken geschätzt werden. Allerdings sind dies die pessimistischsten Szenarien der letzten 30 Jahre. Der Finanzbedarf für diesen speziellen Fonds kann daher auf rund 6,4 Millionen Franken alle 10 Jahre geschätzt werden. Dabei beträgt die gewünschte Kapitalisierung bis zu 9,6 Millionen Franken, um drei nahe beieinanderliegende Frostereignisse bewältigen zu können.

Die vorgesehenen Klimabeiträge zur Speisung des Fonds würden sich auf 400 Fr./ha für die Aprikosenproduzenten und auf 5 Fr./t für die vermarkteten Früchte belaufen. So könnte ein geschätzter jährlicher Betrag von 320 000 Franken erreicht werden. Dieser liegt jedoch um 50 % unter dem errechneten Bedarf. Der Fortbestand dieses Klimafonds muss auf anderem Weg gesichert werden:

- 1) Versicherungsschutz: Frost ist derzeit faktisch nicht versicherbar. Das Amt für Obst- und Gemüsebau untersucht in enger Zusammenarbeit mit privaten Versicherern verschiedene Versicherungsmodelle, die auf das Frostrisiko bei Aprikosen anwendbar sind (Index- oder Ertragsversicherung). Bestimmte Ansätze, den Klimafonds direkt zu versichern, scheinen zweckmässig und könnten die fehlende direkte Finanzierung durch die Produzenten/Händler ausgleichen, während gleichzeitig von der Unterstützung für die im Rahmen der AP22+ vorgesehene Reduzierung der Versicherungsprämien profitiert werden könnte.
- 2) Zusätzliche Einlagen: Die Aprikosenproduktion ist klimatischen Risiken besonders ausgesetzt und gleichzeitig strategisch wichtig für die gesamte Obst- und Gemüsebranche (Stichwort Marktzugang). Es ist daher wichtig, die Notwendigkeit zusätzlicher finanzieller Beiträge des Kantons zu prüfen, insbesondere in den ersten Jahren der Einrichtung des Fonds. Zu diesem Zweck müssen die Möglichkeiten des Versicherungsschutzes und der oben erwähnten möglichen finanziellen Unterstützung zur Prämienreduzierung in Betracht gezogen werden.

- Weinbau

Das grösste klimatische Risiko für den Weinbausektor ist der Frost. Es ist jedoch schwierig, die potentielle Wiederkehrperiode einer phytosanitären Extremsituation wie zum Beispiel der Falsche Mehltau im Jahr 2021 abzuschätzen. Aufgrund des katastrophalen Jahres 2021 wünscht der Vorstand des Branchenverbands der Walliser Weine (BWW) keine sofortige Einrichtung eines Klima- und Pflanzenschutzfonds für den Weinbau. Der BWW möchte in einem ersten Schritt seine Mitglieder konsultieren und die mögliche Entwicklung von Versicherungsprodukten prüfen.

Die Bemessung eines Klimafonds für den Weinbau könnte auf der Deckung des Frostrisikos basieren, welches ungefähr alle 14 Jahre auftritt. Ähnlich wie beim Frostfonds für die Aprikosen ginge es nicht darum, das gesamte Einkommen des Produzenten zu decken, sondern einen Teil der fixen Produktionskosten zu übernehmen, so dass die Pflege der Kulturen gewährleistet werden kann.

Idealerweise sollte der Klimafonds 40 bis 50 % der Fixkosten decken können. Eine Unterstützung von 2 Fr./m² für Rebflächen an Hanglagen und 1.50 Fr./m² für in der Regel gut mechanisierte Rebflächen im Flachland scheint angemessen. Im Falle eines Totalschadens auf dem gesamten Weinbaugebiet wäre ein Betrag von 89 Millionen Franken erforderlich. Mit Blick auf die vergangenen Frostereignisse im Wallis kann davon ausgegangen werden, dass nie das gesamte Weinbaugebiet betroffen sein wird (im Negativrekordjahr 2017 waren rund 40 % des Gebiets betroffen) und es dementsprechend auch keinen systematischen Totalverlust gibt. Bei 40 % betroffenem Weinbaugebiet und einem durchschnittlichen Verlust von 50 % würde sich die Entschädigungssumme auf 17,8 Millionen Franken belaufen. Der tatsächliche jährliche Bedarf läge also unter Berücksichtigung eines Auftretens alle 14 Jahre bei knapp unter 1,3 Millionen Franken.

Um das oben beschriebene Ziel zu erreichen, würden Klimabeiträge in der Grössenordnung von 1,5 bis 2 Rappen pro Quadratmeter Rebfläche und 1,5 Rappen pro Kilogramm eingekellter Traubenernte ausreichen.

d) Fazit

Die Einrichtung eines Klima- und Pflanzenschutzfonds für Spezialkulturen erscheint angesichts der zunehmenden Häufigkeit und Intensität von extremen Ereignissen, die ein immer höheres Risiko von Ernteaussfällen für die Landwirtschaft mit sich bringen, dringend erforderlich. Hinzu kommen phytosanitäre Bedrohungen, die sich aus der Einschleppung neuer gefährlicher Organismen ins Wallis oder aus der erhöhten Virulenz verbreiteter Organismen ergeben. Die Einrichtung dieses Fonds wäre eine Massnahme, um die Klimarisiken abzufedern beziehungsweise sich daran anzupassen. Dies mit dem übergeordneten Ziel, den Fortbestand der Walliser Spezialkulturen zu sichern und so zur Ernährungssicherheit des Landes beizutragen. Dieser Finanzmechanismus sollte es den Branchen der Spezialkulturen ermöglichen, klimatische und phytosanitäre Risiken bis zu einem gewissen Grad bewältigen zu können. Es ist nicht auszuschliessen, dass die politischen Behörden in Zukunft erneut um zusätzliche Unterstützung gebeten werden müssen. Tatsächlich wirkt sich der Klimawandel in der Schweiz bereits überdurchschnittlich stark aus. Zudem treten die Klimarisiken früher und mit stärkeren Auswirkungen als erwartet ein. Darum bleibt der zentrale Punkt der strategischen Bewältigung von Klimarisiken die dringende Umsetzung konzentrierter Aktionen zur Erhaltung des Klimas. Ohne dies ist jede Zukunft für die Landwirtschaft vorbelastet, da dieser Sektor weiterhin stark von den Klimaveränderungen betroffen bleibt. Keine technischen oder finanziellen Massnahmen werden diese Bedrohung mit irreversiblen Folgen für die Nahrungsmittelversorgung des Landes abmildern können.

4. Reglement des Staatsrates über die Durchführungsbestimmungen

Die Obst- und Gemüsebranche ist klimatischen und phytosanitären Risiken besonders stark ausgesetzt. Deshalb wird die Einrichtung eines für diese Branche spezifischen Klimafonds als vorrangig erachtet. Das Reglement des Staatsrates über die Durchführungsbestimmungen ist in zwei Teile gegliedert: einen allgemeinen Teil und einen speziellen Teil für die Obst- und Gemüsebranche.

a) Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 bis 4)

Die allgemeinen Bestimmungen legen den Anwendungsbereich, den Zweck und die Verwaltung des Klimafonds sowie die Grundsätze für die Erhebung von Klimabeiträgen fest.

Diese Beiträge fliessen in den Klimafonds, der von der Dienststelle für Landwirtschaft eigens zu diesem Zweck eingerichtet wird. Der Klimafonds wird somit von der Hauptbuchhaltung des Staates auf der Grundlage der Abrechnungen verwaltet, die ihr durch die Dienststelle für Landwirtschaft vorgelegt werden.

Die Klimabeiträge sind der jeweiligen beitragszahlenden Branche vorbehalten. Die DLW informiert den Berufsverband der betreffenden Branche jährlich über die finanzielle Situation des entsprechenden Fonds. Für den Fall, dass Vermögenswerte von öffentlichen Körperschaften oder privaten Dritten dem Klimafonds zugewiesen werden, muss deren Zweckbestimmung angegeben werden. Schliesslich wird die Verwendung des Fonds von der zuständigen Behörde nach Anhörung des betroffenen Branchenverbandes initiiert.

b) Bestimmungen für die Obst- und Gemüsebranche (Art. 5 bis 8)

Die für die Obst- und Gemüsebranche spezifischen Bestimmungen definieren die Beitragspflichtigen und die genaue Höhe der Klimabeiträge sowie die Grundsätze für die Gewährung von Hilfen, die bei schwerwiegenden Ereignissen oder grösseren phytosanitären Risiken gezahlt werden.

Gemeldete Bewirtschafter von Obst- und Gemüsekulturen sowie Spediteure und Unternehmen, die Obst und Gemüse vermarkten oder verarbeiten, sind zu Klimabeiträgen verpflichtet. Die erhobenen Beträge sind die folgenden:

a) Aprikosenkulturen

- 1) 4 Rappen pro Quadratmeter Aprikosenkultur
- 2) 0,5 Rappen pro Kilogramm vermarktete oder verarbeitete Aprikosen

b) Kernobstkulturen

- 1) 1,5 Rappen pro Quadratmeter Kernobstkultur
- 2) 0,15 Rappen pro Kilogramm vermarktetes oder verarbeitetes Kernobst

c) Andere Obstkulturen

- 1) 1,5 Rappen pro Quadratmeter anderer Obstkulturen
- 2) 0,3 Rappen pro Kilogramm vermarktetes oder verarbeitetes anderes Obst

d) Gemüsekulturen

- 1) 0,5 Rappen pro Quadratmeter Gemüsekultur
- 2) 0,1 Rappen pro Kilogramm vermarktetes oder verarbeitetes Gemüse

Folgende Grundsätze gelten für die Gewährung von Hilfen im Falle schwerwiegender klimatischer oder phytosanitärer Ereignisse:

- Entschädigungen aus dem Fonds können grundsätzlich nur ausbezahlt werden, wenn die durch ein schwerwiegendes Ereignis verursachten Schäden im ganzen Kanton oder in einem grösseren, klar festgelegten Gebiet mehr als 30 % des durchschnittlichen Erntevolumens im betroffenen Produktionssektor betragen. So wird der Klimafonds seiner Rolle als Katastrophenfonds vollständig gerecht.
- Die für die Gewährung von Investitionshilfen zuständige Behörde entscheidet nach Anhörung der IFELV über den zugewiesenen Gesamtbetrag. Sie legt auf der Grundlage eines Berichts der DLW die Berechnungsmodalitäten für die gezahlten Entschädigungen und die berechtigten Parzellen fest. Jedes Ereignis ist anders, was eine ausführliche Analyse für jeden einzelnen Fall erfordert.
- Wenn die Zahlung von Entschädigungen genehmigt wird, erhält jeder gemeldete Bewirtschafter einen Betrag pro Hektare geschädigter Kultur, der sich nach den Verlusten im festgelegten Gebiet richtet.
- Die Entschädigungen können gekürzt oder verweigert werden, wenn angemessene vorbeugende Massnahmen bei der Bewirtschaftung der Kulturen unterlassen wurden, oder die entschädigungsberechtigten Kulturen nicht ordnungsgemäss gepflegt beziehungsweise aufgegeben wurden.
- Der Staatsrat kann nach Anhörung der IFELV finanzielle Mittel aus dem Fonds entnehmen, um eine Kollektivversicherung zugunsten der gemeldeten Bewirtschafter von Obst- oder Gemüsekulturen zur Absicherung gegen ein oder mehrere Ereignisse abzuschliessen.

Feuerbrand gilt als ein grosses phytosanitäres Risiko. Die Grundsätze für die Gewährung von Hilfen in diesem Fall sind:

- Entschädigungen aus dem Fonds können an gemeldete Bewirtschafter vergeben werden für:

- die Durchführung von vorbeugenden Behandlungen bei einem Infektionsrisiko; es wird ein Pauschalbetrag pro Hektare zugesprochen;
 - die Durchführung von Kontrollen gefährdeter Parzellen in Gebieten, in denen die Krankheit nachweislich oder vermutlich auftritt; es wird ein Pauschalbetrag pro Hektare zugesprochen;
 - die vollständige Beseitigung von Wirtspflanzen oder Kulturen mit starkem Befall: maximal 50 % des gemäss des von der Forschungsanstalt Agroscope herausgegebenen Leitfadens «Die Bewertung der Obstkulturen» ermittelten Wertes des Pflanzenkapitals.
- Die Entschädigungen können gekürzt oder verweigert werden, wenn angemessene vorbeugende Massnahmen bei der Bewirtschaftung der Kulturen unterlassen wurden, oder die entschädigungsberechtigten Kulturen nicht ordnungsgemäss gepflegt beziehungsweise aufgegeben wurden.
 - Entschädigungen können auch jedem anderen Besitzer von Wirtspflanzen des Feuerbrandes zugesprochen werden, wenn dadurch Erwerbskulturen erhalten werden können. Sie werden jedoch nach Begutachtung der DLW festgelegt.
 - Die für die Gewährung von Investitionsbeihilfen zuständige Behörde entscheidet nach Anhörung der IFELV über den zugewiesenen Gesamtbetrag. Sie legt auf der Grundlage der Bekämpfungsstrategie der DLW die Berechnungsmodalitäten für die gezahlten Entschädigungen und die berechtigten Parzellen fest.

5. Finanzielle Auswirkungen

Mit dem vorliegenden Vorentwurf für eine Teiländerung des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes sollen die gesetzlichen Grundlagen für die Einrichtung eines Klima- und Pflanzenschutzfonds für Spezialkulturen geschaffen werden. Dieser Vorentwurf legt den allgemeinen Rahmen für die Ziele des Fonds und die Einführung von Klimabeiträgen fest. Die Branchen der Spezialkulturen (Wein-, Obst- und Gemüsebau) sind somit die Hauptbeitragszahler dieses Fonds, der von der Dienststelle für Landwirtschaft verwaltet wird.

Der vorliegende Vorentwurf hat somit keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen für den Kanton. Gemäss der oben dargestellten Analyse wird es jedoch wichtig sein, die Notwendigkeit zusätzlicher finanzieller Beiträge des Kantons zu prüfen, insbesondere in den ersten Jahren der Einrichtung des Fonds, um die Walliser Aprikosenproduktion zu unterstützen, welche den Klimarisiken besonders ausgesetzt ist. Diese Prüfung muss die Möglichkeiten des Versicherungsschutzes und der oben erwähnten, im Rahmen der PA22+ vorgesehenen, möglichen finanziellen Unterstützung zur Prämienreduzierung in Betracht ziehen.

Die Erhebung von Klimabeiträgen erfordert eine Anpassung (zusätzliche Entwicklung) des Informatiksystems für die Abgabenerhebung oder allenfalls die Entwicklung eines neuen Systems. Die Zahlung von Entschädigungen setzt auch die Entwicklung von Informatiktools voraus, mit denen die Erträge der Betriebe so erfasst werden können, dass die Berechnung der erlittenen Verluste bei schwerwiegenden Ereignissen automatisiert werden kann. Die Anträge für Informatik-Entwicklungen werden derzeit erstellt, die benötigten Mittel sind noch nicht genau bekannt.

Der Personalbedarf für die Verwaltung des Klimafonds für die Obst- und Gemüsebranche wird auf 0,1 VZÄ geschätzt. Dies umfasst die Erhebung der Beiträge und die Buchhaltung, insbesondere in den ersten Jahren der Umsetzung.

Bei Eintreten eines schwerwiegenden klimatischen Ereignisses, basierend auf den Erfahrungen von 2017 und 2021, wird ein Stellenumfang von 0,5 bis 1 VZÄ pro Jahr benötigt, um den Entschädigungsprozess zu betreuen (Erstellung von Antragsformularen, lokale Besichtigungen und verschiedene Überprüfungen, Festlegung der Berechnungsmodalitäten, Berichterstellung usw.). Diese Aktivitäten würden vom Personal der DLW priorisiert und vollumfänglich übernommen.

6. Fazit

Aus den vorgenannten Gründen hoffen wir, dass der Grosse Rat dem vorgelegten Gesetzesentwurf zustimmt.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Grossräte, unserer vorzüglichen Hochachtung und empfehlen Sie samt uns dem Machtschutz Gottes.

Ort, Datum

Der Staatsratspräsident: **Roberto Schmidt**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**